



31.01.2017 Gs

ITALIEN: Kraftradvorschriften und Sanktionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Juristische Zentrale informiert Sie über die wichtigsten Kraftradvorschriften und drohenden Sanktionen in Italien.

Bei bestimmten, in nachstehender Übersicht aufgeführten Vergehen ist neben der Verhängung einer Geldstrafe die vorübergehende Einziehung des Kraftrades vorgesehen. Der Betroffene kann normalerweise selbst einen geeigneten Verwahrungsort für das Krad (in Italien) benennen (z. B. eigene Garage). Die Polizei notiert dann zu Beginn der Verwahrung den aktuellen Kilometerstand und überprüft diesen wieder nach Ende der Einziehungsfrist. Bei im Ausland zugelassenen Krafträdern kann aber auch eine Verwahrung des Kraftrades bei der Polizei erfolgen.

Eine Enteignung des Motorradfahrers ist in Italien nur dann möglich, wenn das Kraftrad zur Begehung einer Straftat benutzt wurde oder eine Alkoholfahrt über 1,5 Promille BAK vorliegt.

Für weitere Fragen rund um das Thema stehen ADAC Mitgliedern die Clubjuristen unter der

Rufnummer (0 89) 76 76 – 24 23

gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schäpe', written in a cursive style.

Dr. Markus Schäpe
Leiter Juristische Zentrale

1. Definitionen

Kleinkrafträder (*ciclomotori*): Zwei- oder dreirädrige Fahrzeuge mit einem Hubraum von maximal 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 km/h (z. B. Motorroller).

Motorräder (*motoveicoli/motocicli*): Alle zweirädrigen Fahrzeuge, deren Hubraum bzw. Höchstgeschwindigkeit über die Maximalwerte der Kleinkrafträder hinausgeht (s. o.) und die zum Transport von zwei Personen (einschließlich Fahrer) geeignet sind.

2. Helmpflicht

Nach Artikel 171 des italienischen Straßenverkehrsgesetzes (*Codice della Strada*) muss jeder Fahrer eines zweirädrigen Kraftrades sowie ein eventueller Beifahrer einen Helm tragen. Dies gilt für alle Krafträder, also sowohl für Motorräder als auch Kleinkrafträder (z. B. Motorroller).

In Italien dürfen darüber hinaus nur solche Helme benutzt werden, die den vom Transportministerium festgelegten Normen entsprechen. Danach sind nur Schutzhelme zugelassen, die entsprechend der ECE-Regelung (Economic Commission of Europe) Nr. 22 gebaut, geprüft, genehmigt und mit dem nach dieser ECE-Regelung vorgeschriebenen Genehmigungszeichen gekennzeichnet sind. Dieses ECE-Genehmigungszeichen (in der Regel im Helm als Sticker angebracht) ist die Garantie, dass der Helm nach amtlich festgelegten Qualitätsmindestanforderungen gefertigt und kontrolliert worden ist. Helme, die in Deutschland im Fachhandel erhältlich sind, erfüllen diese Voraussetzungen.

Ein Verstoß gegen die Helmpflicht wird mit einem Bußgeld von 85 bis 338 Euro geahndet. Zusätzlich zur Geldbuße wird gemäß Art. 171 Abs. 3 *Codice della Strada* das Fahrzeug für einen Zeitraum von 60 Tagen eingezogen; bei einem erneuten Helmpflichtverstoß innerhalb von zwei Jahren erfolgt dagegen eine 90-tägige Einziehung. Das Fahrzeug bleibt während dieser Zeit in der Obhut des Fahrers. Er kann einen Ort in Italien bestimmen, an dem das Fahrzeug abgestellt wird. Für den Helmpflichtverstoß eines minderjährigen Beifahrers haftet der Fahrer.

3. Fahrverhalten

Nach Art. 170 Abs.1 *Codice della Strada* muss der Fahrer eines Motor- oder Kleinkraftrades die volle Bewegungsfreiheit der Arme, Hände und Beine haben; er muss korrekt sitzen und das Lenkrad mit beiden Händen halten bzw. mit einer Hand, wenn dies zum Manövrieren oder für Handzeichen erforderlich ist. Darüber hinaus muss das Vorderrad während der Fahrt stets Bodenkontakt haben.

Zu widerhandlungen gegen diese Verhaltensvorschriften werden mit einer Geldbuße in Höhe von 85 bis 338 Euro geahndet. Zusätzlich zur Geldbuße wird gemäß Art. 170 Abs. 7 *Codice della Strada* das Fahrzeug für einen Zeitraum von 60 Tagen eingezogen; bei einem erneuten Verstoß innerhalb von zwei Jahren erfolgt dagegen eine 90-tägige Einziehung.

4. Mitnahme von Beifahrern auf Krafträdern

Auf einem Kleinkraftrad darf außer dem Fahrer nur dann ein Beifahrer mitgenommen werden, wenn in der Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein) ausdrücklich ein Beifahrersitz vorgesehen und der Fahrer mindestens 16 Jahre alt ist. Ein Kind darf als Beifahrer auf einem Kleinkraftrad mitgenommen werden, wenn es selbstständig und sicher auf dem Beifahrersitz sitzen kann. Jeder Beifahrer muss einen zugelassenen Helm tragen (siehe Punkt 2.).

Auf einem Motorrad dürfen Kinder als Sozius mitfahren; das Kind muss allerdings das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Verstöße kosten zwischen 169 und 680 Euro. Das Kind muss sich hinter dem Fahrer befinden und einen zugelassenen Helm tragen (siehe Punkt 2.).

Verstöße werden mit einem Bußgeld von 85 bis 338 Euro geahndet. Wird die Zuwiderhandlung von einem minderjährigen Fahrer begangen, droht zusätzlich zur Geldbuße eine 60-tägige Einziehung des Kleinkraftrades; bei einem erneuten Verstoß innerhalb von zwei Jahren wird das Fahrzeug für 90 Tage eingezogen.

5. Beförderung von Gegenständen auf Kleinkrafträdern

Auf Motor- und Kleinkrafträdern dürfen Gegenstände befördert werden, wenn diese ordnungsgemäß gesichert sind und die Fahrzeugumrisse nicht um mehr als 50 cm überragen. Die Sicht des Fahrers darf dabei nicht eingeschränkt werden. Die Beförderung von Tieren in einem Käfig oder Behältnis ist ebenfalls unter den genannten Voraussetzungen zulässig. Verstöße werden mit einem Bußgeld von 85 bis 338 Euro geahndet.

6. Geschwindigkeit

Kleinkrafträder dürfen die technisch höchstzulässige Geschwindigkeit von 45 km/h im Straßenverkehr nicht überschreiten.

Wer mit einem Kleinkraftrad fährt, das aufgrund technischer Manipulationen eine höhere Geschwindigkeit erreicht, wird mit einer Geldbuße von 422 bis 1.697 Euro bestraft. Zusätzlich zur Geldbuße wird gemäß Art. 97 Abs. 14 *Codice della Strada* das Fahrzeug für einen Zeitraum von 60 Tagen eingezogen; bei einem erneuten Verstoß innerhalb von zwei Jahren erfolgt dagegen eine 90-tägige Einziehung.

Für Motorräder gelten folgende Höchstgeschwindigkeiten: Innerorts 50 km/h, außerorts 90 km/h, Schnellstraßen (sofern Hubraum > 150 ccm) 110 km/h, Autobahnen (sofern Hubraum > 150 ccm) 130 km/h (bzw. 150 km/h auf dreispurigen Autobahnen, wenn dies durch gesonderte Beschilderung zugelassen ist). Geschwindigkeitsüberschreitungen werden in Italien mit Bußgeldern von 41 bis 3.143 Euro geahndet.

7. Autobahnbenutzung

Die Benutzung von Autobahnen und Schnellstraßen ist für Kleinkrafträder und Motorräder mit einem Hubraum von weniger als 150 ccm verboten (Art. 175 Abs. 2 *Codice della Strada*); anderenfalls droht ein Bußgeld von 41 bis 169 Euro.

8. Beleuchtung

Sämtliche Krafträder müssen auch tagsüber mit Licht fahren. Zuwiderhandlungen gegen die Beleuchtungsvorschriften werden mit einem Bußgeld ab 41 Euro geahndet.

9. Beiwagen

Motorräder mit Beiwagen (*motocicli con carrozzetta laterale*) dürfen grundsätzlich auf italienischen Straßen verkehren.

10. Mitführen von Anhängern

Kleinkraft- und Motorräder dürfen in Italien keine anderen Fahrzeuge (z. B. Anhänger) ziehen. Verstöße werden mit einem Bußgeld von 85 bis 338 Euro geahndet (Art. 170 Abs. 4 *Codice della Strada*).

11. Kleinkraftrad als Heck-Ladung

Ein Kleinkraftrad (z. B. Motorroller) darf als Ladung am Heck eines Wohnmobils mitgeführt werden, wobei Fahrzeug und Ladung eine Gesamtlänge von 12 m, eine Gesamtbreite von 2,55 m und eine Gesamthöhe von 4 m nicht überschreiten dürfen. Jede (!) über die im Fahrzeugschein des Wohnmobils angegebenen Fahrzeugabmessungen hinausragende Ladung ist mit einer speziellen Warntafel zu kennzeichnen, anderenfalls droht ein Bußgeld von 85 bis 338 Euro.